

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 3. Juli 1995

40. Stück

53. Verordnung: Pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe

53.

Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 des Parkometergesetzes, LGBl. für Wien Nr. 47/1974, in der Fassung des Landesgesetzes für Wien Nr. 8/1994 wird verordnet:

§ 1. Soweit in dieser Verordnung die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zitiert wird, ist sie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1994 zu verstehen.

§ 2. (1) Die Parkometerabgabe ist bei pauschaler Entrichtung mit folgenden Beträgen vorzuschreiben:

- a) für Inhaber von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 in dem jeweils gemäß § 43 Abs. 2 a StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordneten Gebiet für ein Jahr mit 1 320 S bei zehnstündiger Geltungsdauer der Kurzparkzone;
- b) für Inhaber von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für ein Jahr mit 1 320 S bei zehnstündiger Geltungsdauer der Kurzparkzone, wenn die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf ein gemäß § 43 Abs. 2 a StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnetes Gebiet bescheidmäßig eingeschränkt ist;
- c) für Inhaber von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für ein Jahr mit 3 000 S, wenn sich die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf ein oder mehrere in Wien gemäß § 43 Abs. 2 a StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnete Gebiete bezieht;
- d) für Inhaber von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für einen Tag mit 50 S bei Gültigkeit in allen Kurzparkzonen in Wien, ausgenommen der namentlich auf der Ausnahmegenehmigung angeführten Straßen;
- e) für Inhaber von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für einen Tag mit 50 S, wenn die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf ein gemäß § 43 Abs. 2 a StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnetes Gebiet bescheidmäßig eingeschränkt ist;

f) in allen übrigen Fällen für ein Jahr mit 14 000 S.

(2) Wird in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b eine andere Bewirtschaftungsdauer als zehn Stunden verordnet, ist die Abgabenhöhe aliquot anzupassen.

(3) Die pauschale Entrichtung (Abs. 1 lit. a bis c und f) ist nur für Zeiträume von mindestens drei Monaten zulässig. Bereits begonnene Kalendermonate werden dabei voll gerechnet.

(4) Wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 bzw. Abs. 4 StVO 1960 oder gemäß § 2 Abs. 2 Parkometergesetz für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erteilt, ist die gemäß Abs. 1 lit. a bis c und f zu entrichtende Parkometerabgabe aliquot zu verringern. Absatz 3 ist zu beachten.

§ 3. (1) Bei einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960, die

- a) für bestimmte Tage und/oder Bruchteile des täglichen Gültigkeitszeitraumes von Kurzparkzonen oder
- b) für mehrere Kraftfahrzeuge (Firmenfuhrpark) erteilt wird,

hat anstelle der nach § 2 zu entrichtenden Abgabe die Entrichtung der Abgabe in der für den gesamten bewilligten Abstellzeitraum errechneten Höhe zu erfolgen.

(2) Der Abs. 1 ist bei Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. d und e nicht anzuwenden.

(3) Für Beschäftigte, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 erhalten, weil deren Arbeitsbeginn bzw. Arbeitsende nicht in die Betriebszeit eines öffentlichen Verkehrsmittels fällt, ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a die Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b zulässig.

(4) Die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b ist pro Betriebsstandort nur für ein betriebserforderliches Fahrzeug zulässig.

(5) Die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. c ist nur für Lastfahrzeuge oder zum Lastentransport bestimmte Fahrzeuge sowie Fahrschulfahrzeuge zulässig.

(6) Die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. d ist nur für Unternehmen mit nachgewiesenem Service im Außendienst zulässig.

(7) Die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. e ist nur für Hotelgäste zulässig.

(8) In den Fällen des Abs. 1 ist die Entrichtung der Parkometerabgabe durch Entwerten von Parkscheinen zulässig.

§ 4. (1) Wird die Abgabe in pauschaler Form (§ 2 und § 3 Abs. 1) entrichtet, hat dies durch Einzahlung des Abgabebetrages bei einer Kasse der Stadt Wien zu erfolgen.

(2) Der Parkkleber und die Einlegetafel gemäß § 5 Abs. 1 dürfen von der Behörde erst nach erfolgter Abgabentrachtung ausgehändigt werden. Die Aushändigung der Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI darf von der Kasse der Stadt Wien nur nach Vorlage einer Einlegetafel gemäß Anlage IV oder V und gleichzeitiger Abgabentrachtung erfolgen.

§ 5. (1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrachtung (§ 1 Abs. 2 Parkometersgesetz) gilt

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a ein Parkkleber gemäß Anlage I,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b eine Einlegetafel gemäß Anlage II,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c eine Einlegetafel gemäß Anlage III,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. d eine Einlegetafel gemäß Anlage IV in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. e eine Einlegetafel gemäß Anlage V in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. f eine Einlegetafel gemäß Anlage VII,

in den Fällen des § 3 Abs. 1 lit. a und b eine Einlegetafel gemäß Anlage VIII lit. a und b.

(2) Parkkleber bzw. Einlegetafeln gemäß Anlage IX, X und XI sowie XII lit. a und b gelten nicht als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrachtung (§ 1 Abs. 2 Parkometersgesetz).

(3) Der im Abs. 1 genannte Parkkleber ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, in der rechten oberen Ecke anzubringen. Bei mehrspurigen Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist der Parkkleber

an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Die Einlegetafel und die Tagespauschalkarte gemäß Abs. 1 sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(4) Die pauschale Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. d und e ist für den jeweils entwerteten Tag mit der ordnungsgemäßen Entwertung der Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI entrichtet. Die Entwertung hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Monats, des Tages und Eintragung des Jahres, des behördlichen Kennzeichens des Fahrzeuges und der Firma bzw. Hotels zu erfolgen.

§ 6. (1) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, wie zB Wechsel oder Aufgabe des in der Ausnahmegewilligung bezeichneten mehrspurigen Kraftfahrzeuges, so ist der entsprechende Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen.

(2) Bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Gründe ist über Antrag des Abgabeschuldners die Abgabe rückzuerstatten. Bereits angefangene Kalendermonate werden bei Rückerstattung nicht berücksichtigt.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Die Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrachtung (§ 5 Abs. 1) dürfen bereits ab Kundmachung dieser Verordnung ausgegeben werden. Sie dürfen aber frühestens ab 1. August 1995 Gültigkeit besitzen.

(2) Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe, LGBl. für Wien Nr. 32/1993, tritt mit 1. August 1995 außer Kraft. Pauschalierungsvereinbarungen auf Grund dieser Verordnung bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Höupl

Anlage I



Größe: 72x54 mm

Anlage II

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:



Größe: 148,5x210 mm

Anlage III

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:



Größe: 148,5x210 mm

Anlage IV

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:

MAGISTRAT DER STADT WIEN

W - 1234 AF

S* für Service im Außendienst

12/96

gilt in allen in Wien verordneten Kurzparkzonen, ausgenommen:

Straßen bzw. Bezirke, die von der Ausnahmebewilligung ausgenommen sind

Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 2 StVO 1960

Kennzeichen

Gültigkeitsende

Größe: 148,5×210 mm

Anlage V

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:

MAGISTRAT DER STADT WIEN

.....

01

12/96

H* für Hotels

H

Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 2 StVO 1960

Bescheidzahl

Bezirk

Gültigkeitsende

Größe: 148,5×210 mm

Rückseite zu Anlage IV und V:

S 0000

Diese Parkkarte ist im Wageninneren hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, daß die Vorderseite von außen gut sichtbar und gut lesbar ist.

Auf Verlangen ist sie den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Die Entrichtung der Parkometerabgabe hat durch Entwertung entsprechender Parkscheine oder Tagespauschalkarten zu erfolgen.

MA46 SD 230

DVNR 0000191

Anlage VI

TAGESPAUSCHALKARTE
gemäß § 2 Abs. 1 lit. d und e der Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe

gilt nur in Verbindung mit einer Einlegekarte gemäß Anlage IV oder V leg. ot.

Magistrat der Stadt
Wien



50 S

000000 AT

Serialnummer

FIRMA:

KFZ-KENNZEICHEN:

gelb

Monat		Tag					
Jänner	Juni	1	7	13	19	25	31
Februar	August	2	8	14	20	26	
März	September	3	9	15	21	27	
April	Oktober	4	10	16	22	28	
Mai	November	5	11	17	23	29	
Juni	Dezember	6	12	18	24	30	

Größe: 148,5 x 210 mm

Jahr 19

Wasserzeichen



Vorderseite:

Geschäftszahl

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratsabteilung 4 – Referat 8
1., Ebdorferstraße 2, 1082 Wien
Zl. MA 4/9-19.../P

Kennzeichen

Bescheid

Der umsichts Gesannte hat für das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen

W-...
gemäß § 2 Abs. 2 des Parkkostenvergütungs, LGBl für Wien Nr. 47/1974, in der derzeit geltenden Fassung die Parkkostenvergabe für den Zeitraum

Gültigkeitsdauer

von ... bis einschließlich ...
für die Zeit von ... bis ... Uhr pauschal entrichtet.

Bei Abstellung des oben genannten Fahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien ist dieser Bescheid hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen.

Begründung: Entfällt gem. § 67 Abs. 3 lit. a WAO (Wiener Abgabenordnung), weil dem Antrag vorläufiglich stattgegeben wurde.

Rechtsmittelbelehrung: Siehe Rückseite.

Datum Kennsignat Für den Abteilungsleiter

Größe: 148,5x210 mm

Rückseite:

Information: Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 sind weiterhin zu beachten.

Es empfiehlt sich demgemäß, vor Fortschiebung einer Kontrolle der Abmalkdauer, eine Parkuhr anzubringen.

Dieser Bescheid ergeht an:

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der oben bezeichneten Dienststelle einzubringen. Die Berufung ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Anlage VIII lit. a

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:

Bezirk

Einschränkungen

MAGISTRAT DER STADT WIEN

.....

01  12/96

.....

Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 2 StVO 1960

Kennzeichen bzw. Bescheidzahl

Gültigkeitsende

Größe: 148,5x210 mm

Allonge für
ergänzende
behördliche
Eintragungen



Größe: 148,5×210 mm

Rückseite zu Anlage II, III und VIII lit. a:

-0000

Diese Parkkarte ist im Wageninneren hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, daß die Vorderseite von außen gut sichtbar und gut lesbar ist.

Auf Verlangen ist sie den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Die Parkometerabgabe wurde entrichtet.

MA48 SD 228 a

DVNR 0000191

Anlage IX



Größe: 72×54 mm

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:



Größe: 148,5×210 mm

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:



Größe: 148,5×210 mm

Anlage XII lit. a

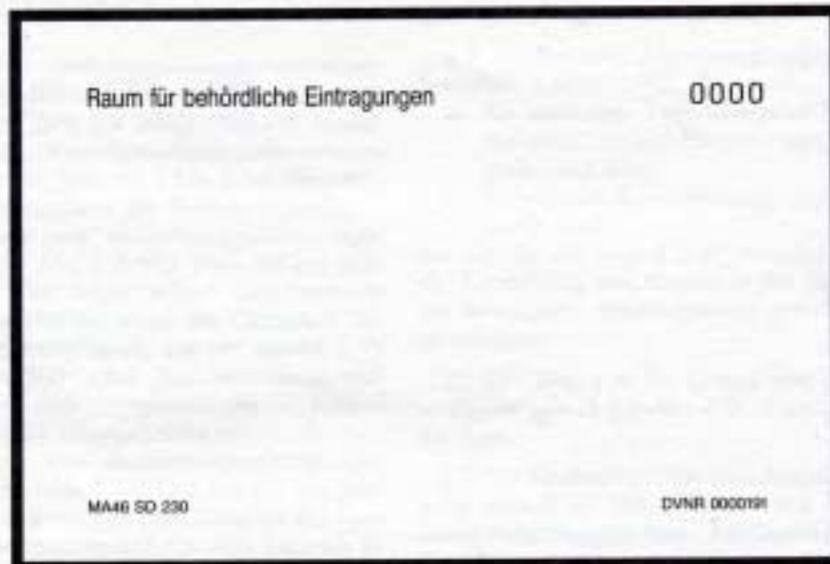
Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm



Größe: 148,5×210 mm

Anlage XII lit. b

Allonge für ergänzende behördliche Eintragungen



Größe: 148,5×210 mm

Rückseite zu Anlage X, XI und XII lit. a:

+0000

Diese Parkkarte ist im Wageninneren hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, daß die Vorderseite von außen gut sichtbar und gut lesbar ist.

Auf Verlangen ist sie den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Die Entrichtung der Parkmeterabgabe hat durch Entwertung entsprechender Parkscheine zu erfolgen.

MA46 SD 229 a

DVNR 0000191

